

# **Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Landeshauptstadt Hannover (Fernwärmesatzung Hannover)**

Gem. Abl. 20. Oktober 2022, Nr. 41, S. 420

( zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.03.2025, Abl. Hann. 29.05.2025, Nr. 13, S. 73 )

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) sowie des § 109 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelungsinhalt und Zweck**

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover betreibt als öffentliche Einrichtung die Erzeugung und die Verteilung von Wärme in Fernwärmeversorgungsnetzen zur Versorgung mit Wärmeenergie. Der Betrieb erfolgt durch die Landeshauptstadt Hannover selbst, durch einen Eigenbetrieb, eine Eigen- oder Mehrheitsgesellschaft oder ein sonst von ihr beauftragtes Unternehmen.
- (2) Zweck dieser Satzung ist
  - a) die Senkung von Treibhausgasemissionen in der Energieversorgung und
  - b) die Einsparung und weitest mögliche Vermeidung der Verwendung fossiler Energieträger wie Kohle, Erdgas und Heizöldurch den Ausbau des Fernwärmenetzes die Nutzung von Fernwärme, die in Anlagen unter Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung, durch Nutzung erneuerbarer Energien oder durch Nutzung von Abwärme erzeugt wird.
- (3) Gegenstand der Fernwärmeversorgung nach dieser Satzung ist die Lieferung von Wärme zu Heizzwecken, zur Aufbereitung von Warmwasser sowie zu allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung ist/sind:

1. Abwärme: Wärme, die aus technischen Prozessen und aus baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 GEG in der jeweils geltenden Fassung,

2. besonders festgelegte Wärmeleistung: im Vertrag über die Wärmelieferung mit dem/r Eigentümer\*in anhand der im Antrag gem. § 8 Abs. 2 angegebenen Daten bestimmte Lieferungsleistung,
3. dinglich Nutzungsberechtigte: Personen, die ein Grundstück oder darauf aufstehende Gebäude aufgrund von im Grundbuch eingetragenen Rechten nutzen dürfen, z. B. Erbbaurecht, Nießbrauch oder Wohnrechte,
4. Eigentümer\*in: jede Person, die Eigentumsrechte an einem im Versorgungsgebiet liegenden Grundstück hat, gleichgültig ob Allein-, Mit- oder Gesamthandseigentum sowie Sondereigentum nach WEG oder vergleichbarer Vorschrift,
5. emissionsfreie Wärmeherzeugungsanlage: primär durch die Nutzung erneuerbarer Energien betriebene Anlage, die auch mittelbar (z. B. durch gesteigerten Stromverbrauch) nicht zu einem Anstieg der dadurch hervorgerufenen Emissionen führt (z. B. Solarthermie, Wärmepumpen, Geothermie); allein auf der Umwandlung von elektrischer Energie in Wärme beruhende Anlagen (z. B. Stromheizungen, Durchlauferhitzer) zählen hierzu nicht,
6. erneuerbare Energien (EE): natürlich vorhandene oder aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnene Energie im Sinne des § 3 Nr. 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sowie § 3 Abs. 2 des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG) in der jeweils geltenden Fassung,
7. Fernwärme: von Dritten unternehmerisch eigenständig, in einer nicht im Eigentum der Eigentümerin oder des Eigentümers stehenden Anlage erzeugte Wärmeenergie, welche den Abnehmer\*innen leitungsgebunden zugeführt wird,
8. Grundstück: das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne,
9. Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen): Anlagen zur Energieerzeugung durch die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und in Nutzwärme in einer ortsfesten technischen Anlage gemäß § 2 Nrn. 13, 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) in der jeweils geltenden Fassung,
10. obligatorisch Nutzungsberechtigte: Personen, die ein Grundstück oder darauf aufstehende Gebäude aufgrund sonstiger vertraglicher Vereinbarungen nutzen dürfen, z. B. Miete oder Pacht,
11. Treibhausgasemissionen: mit der Deckung des Wärmebedarfs verursachte äquivalente Kohlendioxidemissionen, berechnet nach Anlage 9, GEG in der jeweils gültigen Fassung,
12. Versorger: die Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover oder das beauftragte Unternehmen, welche oder welches Fernwärmelieferung an dem Grundstück durchführt oder durchführen soll.

## **Abschnitt II Geltungsbereich**

### **§ 3 Versorgungsgebiete**

Die Versorgungsgebiete der Fernwärmeversorgung ergeben sich aus dem Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Anlage liegt in der Klimaschutzleitstelle beim Fachbereich Umwelt und Stadtgrün (Arndtstraße 1, 30167 Hannover) während der Dienststunden zur Einsicht aus und wird über das Internet unter der Adresse [www.hannover.de](http://www.hannover.de) bereitgestellt.

## § 4 Berechtigte und Verpflichtete / Mehrheit von Gebäuden und Wärmeerzeugungsanlagen

- (1) Die sich aus dieser Satzung für Eigentümer\*innen von Grundstücken ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die dinglich und obligatorisch Nutzungsberechtigten, soweit diese – sei es allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten – gegenüber dem/der Eigentümer\*in zur Vornahme der jeweiligen Maßnahmen befugt sind.
- (2) Steht ein Grundstück im Eigentum mehrerer Personen oder steht ein Nutzungsrecht mehreren Personen zu, ist jede einzelne von ihnen berechtigt und verpflichtet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Dies gilt insbesondere auch für Maßnahmen zur Durchsetzung der Verpflichtung und deren Vollstreckung.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner\*innen; mehrere Berechtigte sind Gesamtgläubiger. Für Verpflichtungen sollen zunächst die Eigentümer\*innen und die dinglich Nutzungsberechtigten, obligatorisch Nutzungsberechtigte nur bei Unerreichbarkeit der Vorgenannten in Anspruch genommen werden.
- (4) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so gelten für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend.
- (5) Befinden sich auf einem Grundstück oder in einem Gebäude mehrere einzelne Wärmeerzeugungsanlagen für bestimmte Gebäude, Gebäudeteile (z. B. Gasetagenheizung) oder Wärmenutzungen (z. B. Trinkwarmwasserbereitung), so gelten für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften entsprechend.
- (6) Werden Gebäude auch auf unterschiedlichen Grundstücken ohne eigene Wärmeerzeugung durch zentrale Anlagen versorgt, so gelten für jede zentrale Anlage die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

## Abschnitt III Anschluss- und Benutzungsverhältnis

### § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der/die Eigentümer\*in eines im Versorgungsgebiet nach § 3 liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem aktuell oder zukünftig Wärme für Verwendungszwecke gem. § 1 Abs. 3 verbraucht wird, ist vorbehaltlich der Einschränkung in Abs. 3 berechtigt zu verlangen, dass das Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Recht nach Satz 1 entsteht, sobald die von der Landeshauptstadt Hannover zur Fernwärmeversorgung bestimmten Leistungen betriebsfertig hergestellt sind.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen hat jede/r Anschlussnehmer\*in das Recht, die benötigten Wärmemengen zu der für jeden Anschluss besonders festgelegten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).
- (3) Der Anschluss kann versagt werden, wenn der Anschluss
  - a) wegen der besonderen Lage oder besonderer Eigenschaften des Grundstücks oder aus sonstigen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist oder

- b) mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist und dafür besondere Aufwendungen erforderlich sind, insbesondere wenn diese wirtschaftlich außer Verhältnis zum Nutzen des Anschlusses für die Satzungszwecke stehen. Der/die Antragsteller\*in kann die Versagung abwenden, in dem er/sie sich bereit erklärt, neben den Anschlusskosten auch die Mehrkosten bis zur tatsächlichen Höhe der besonderen Aufwendungen zu tragen.
- (4) Sind die Gründe nach Abs. 3, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede/r Eigentümer\*in eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Wärme für Verwendungszwecke gem. § 1 Abs. 3 verbraucht wird, ist vorbehaltlich der § 5 Abs. 3 und § 7 verpflichtet, das Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen (Anschlusszwang). Die Verpflichtung nach Satz 1 entsteht, sobald die von der Landeshauptstadt Hannover zur Fernwärmeversorgung bestimmten Leistungen betriebsfertig hergestellt sind.
- (2) Die Eigentümer\*innen der angeschlossenen Grundstücke sind vorbehaltlich des § 7 verpflichtet, ihren gesamten Wärmebedarf für Verwendungszwecke gem. § 1 Abs. 3 aus den Fernwärmeversorgungsnetzen zu decken (Benutzungszwang).

## **§ 7**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung und der Verpflichtung zur Benutzung derselben nach § 6 können Grundstückseigentümer\*innen nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag befreit werden. Die Befreiung kann sowohl ganz als auch teilweise, z. B. für einzelne Anlagen, Arten von Anlagen oder Verwendungszwecke nach § 1 Abs. 3 erteilt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 gilt dem/r jeweiligen Eigentümer\*in für die jeweils beantragte/n Wärmeerzeugungsanlage/n mit Eingang des vollständigen Antrags einschließlich erforderlicher Nachweise als erteilt, wenn die Anlage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung oder in dem Zeitpunkt, zu dem der Anschluss an die Fernwärmeversorgung tatsächlich und rechtlich möglich ist, wobei jeweils der späteste Zeitpunkt gelten soll,
  - a) vorhanden ist oder
  - b) nachweislich beauftragt ist oder
  - c) aufgrund einer nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erteilten Genehmigung erteilt werden darf.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 soll erteilt werden, soweit bei der Erzeugung der Wärmeenergie für die in § 1 Abs. 3 genannten Verwendungszwecke keine im Hinblick auf den Satzungszweck nach § 1 Abs. 2 nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere soll eine Befreiung nach Satz 1 erteilt werden

- a) bei einer emissionsfreien Wärmeerzeugungsanlage im Sinne des § 2 Nr. 5,
  - b) bei anderen Wärmeerzeugungsanlagen, wenn diese im Verhältnis zur nach dieser Satzung gelieferten Fernwärme zum Zeitpunkt der Antragstellung gleiche oder niedrigere jährliche Treibhausgasemissionen verursachen. Die Ermittlung der Treibhausgasemissionen erfolgt nach den Berechnungsregelungen und unter Anwendung der Emissionsfaktoren der Anlage 9, GEG in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 kann erteilt werden
  - a) bei einem Gebäude, dessen Gesamtnennwärmeleistung weniger als 25 kW beträgt,
  - b) für Gewerbe- und Industriebetriebe, die
    - aa) eine andere als die lieferbare Wärme (insbesondere hinsichtlich der Qualität, z. B. Temperatur, Druck) benötigen, oder
    - bb) den eigenen Bedarf zu mindestens 50 % aus der eigenen Abwärme decken.
- (5) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 kann ferner erteilt werden, soweit im Einzelfall durch den Anschluss oder die Benutzung nachweislich ein mit den Satzungszielen nicht zu rechtfertigender Härtefall entsteht und die Befreiung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.
- (6) Die Befreiung erlischt ohne Rücksicht auf eine Befristung
  - a) im Fall einer Befreiung nach Absatz 2 oder 3 wenn eine wesentliche Änderung oder Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage erfolgt, die höhere Treibhausgasemissionen verursacht als die Fernwärmeversorgung nach dieser Satzung. Eine wesentliche Änderung oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn
    - aa) die Wärmeerzeugungsanlage oder ein wesentliches technisches Bauteil dieser, insbesondere Wärmeerzeuger, ausgetauscht wird, ausgenommen ausfallbedingte Reparaturen in den Monaten Oktober bis März,
    - bb) sich durch den Wechsel des Energieträgers die Treibhausgasemissionen der Anlage erhöhen oder
    - cc) von Einzelfeuerungsstätten auf Zentralheizung oder umgekehrt umgerüstet wird.
  - b) im Fall einer Befreiung nach Abs. 4 oder 5, in dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Grund der Befreiung entfällt.
- (7) Die Eigentümer\*innen sind verpflichtet, die absehbare wesentliche Änderung oder Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage bzw. den absehbaren Wegfall der Befreiungsgründe mit einer Frist von 3 Monaten vor deren Entstehen, jedenfalls aber unverzüglich, anzuzeigen.
- (8) In Wohn- und Aufenthaltsräumen bleibt der Betrieb von Kaminen, Kaminöfen und Kachelöfen, die mit Holz beheizt werden, auch innerhalb des Versorgungsgebietes nach § 3 dieser Satzung gestattet. Sie haben keinen Einfluss auf den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6.

- (9) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter Verwendung des auf [www.hannover.de](http://www.hannover.de) zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Verfügung gestellten Formulars in der dort genannten Form und unter Beifügung von den dort genannten Nachweisen bei der Landeshauptstadt Hannover zu beantragen.
- (10) Außer in den Fällen des Abs. 2 bedarf die Befreiung der Schriftform. Die Befreiung kann widerrufen und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **Abschnitt IV**

### **Verfahrensregelungen, Schlussbestimmungen**

#### **§ 8**

#### **Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung**

- (1) Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist durch die/den Eigentümer\*in beim Versorger zu beantragen. Bei Neubauten oder wesentlichen Änderungen im Sinne des Bauordnungsrechts ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.
- (2) Mit dem Antrag hat der/die Antragsteller\*in alle zur Ermöglichung einer Wärmebedarfsrechnung notwendigen Angaben entsprechend den Vorgaben des Versorgers zu machen.
- (3) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme nach der AVBFernwärmeV und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Versorgers in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

#### **§ 9**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an das Fernwärmeversorgungsnetz anschließt, soweit eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 bis 5 nicht besteht,
  - b) entgegen § 6 Abs. 2 nicht den gesamten Wärmebedarf aus dem Fernwärmeversorgungsnetz deckt, soweit eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 bis 5 nicht besteht und es sich nicht um einen Kamin bzw. Ofen im Sinne des § 7 Abs. 8 handelt,
  - c) entgegen § 7 Abs. 7 einen Wegfall der Befreiungsgründe nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - d) entgegen § 7 Abs. 9 falsche Angaben im Befreiungsantrag macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10**

### **Datenerhebung und –verarbeitung**

- (1) Zum Zweck der Optimierung der Fernwärmeplanung und Prüfung von Befreiungsanträgen werden die Landeshauptstadt Hannover und der Versorger die in Abs. 2 und 3 genannten Daten austauschen.
- (2) Die Landeshauptstadt Hannover wird dem Versorger das Prüfergebnis von Befreiungsanträgen nach § 7 mitteilen. Erhoben, verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden hierbei
  - a) die Postanschrift des Grundstücks auf dem die jeweilige Anlage steht,
  - b) Art und Beschreibung der Wärmeerzeugungsanlage,
  - c) Einzelregelungen der Befreiung bzw. der Befreiungsablehnung.
- (3) Der Versorger wird der Landeshauptstadt Hannover vorhandene, zurückgebaute, nicht herstellbare und neu erstellte Fernwärmeanschlüsse mitteilen. Erhoben, verarbeitet, gespeichert und übermittelt werden hierbei
  - a) die Postanschrift des Grundstücks auf dem der Fernwärmeanschluss bestand oder besteht,
  - b) Anschlussleistung des jeweiligen Anschlusses
  - c) ggf. mitversorgte Gebäude,
  - d) Kosten des Versorgungsangebotes für die jeweilige Anlage bei Befreiungsprüfungen nach § 7 Abs. 5.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Fernwärmeversorgung in der Landeshauptstadt Hannover vom 13. September 1973 (Amtsblatt für den Re.-Bez. Hannover, Nr. 21, vom 26. September 1973) außer Kraft.